

Textliche Festsetzungen, Kennzeichnungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 638 – Antwerpener Straße/ Emmichstraße –

Textliche Festsetzungen

A. Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

1. Der innerhalb des Plangebietes durch zeichnerische Festsetzung markierte Straßenbaum ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ein Ausfall ist am gleichen Standort, bei Straßenausbaumaßnahmen auch in räumlicher Nähe, durch einen Laubbaumhochstamm in einer jeweils mindestens 2 m breiten und mindestens 6 m² großen Baumscheibe mit einem Volumen an durchwurzelbarem Boden von mindestens 12 m³ zu ersetzen. Die Baumscheibe ist als Schutzmaßnahme vor Bodenverdichtung mit Bodendeckern, Gräsern oder Stauden flächig zu begrünen.

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Kennzeichnungen

Im Bereich des Plangebiets ist in der Vergangenheit Steinkohle in tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Bauherren werden gebeten Kontakt mit den zuständigen Bergwerkseigentümern aufzunehmen.

Hinweise

keine

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634); Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786); Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).